

# Mehrfachbeschäftigung bedeutet Mehrfachbelastung

Ver mehrt sind Arbeitnehmende nicht mehr nur für einen Arbeitgeber tätig, sondern für mehrere, oder sie machen sich nebenbei noch selbstständig. Derartige Mehrfachbeschäftigungen bergen Konfliktpotenzial. Teil 2

 Regula Steinemann

Grundsätzlich haben Arbeitnehmende einmal jährlich Anspruch auf zwei Wochen Ferien am Stück. Es ist der Arbeitgeber, der den Zeitpunkt der Ferien festlegt – er hat dabei aber die Wünsche seiner Mitarbeitenden zu berücksichtigen. Damit der Erholungszweck der Ferien wirklich greift, ist bei der Festlegung im Falle von Mehrfachbeschäftigungen diesem Umstand genügend Rechnung zu tragen, indem wann immer möglich die Ferien bei beiden Arbeitgebern auf den gleichen Zeitpunkt gelegt werden sollten. Dies bedingt natürlich auch eine gewisse Koordination zwischen den verschiedenen Arbeitgebern und eine gewisse Sensibilisierung dafür.

## Mehrfachbelastung

Die Arbeitnehmenden sind durch die Mehrfachbeschäftigung auch mehrfach belastet, was vor allem beim Anordnen von Überstunden relevant ist. Überstunden sind in der Regel zu leisten, sofern dringende betriebliche Bedürfnisse oder aussergewöhnliche Umstände gegeben sind und die Leistung derselben den Angestellten auch zumutbar und möglich ist (so Art. 321c OR). Hier ist im Einzelfall zu prüfen, ob Überstunden angesichts der Doppelbelastung und weiterer Faktoren wie Kinderbetreuung, Krankheiten etc., die es einzubeziehen gilt, unzumutbar sind. Die Arbeitnehmenden ihrerseits haben darauf bedacht zu sein, ihre verschiedenen Arbeitstätigkeiten so auszuüben, dass sie die

vertraglich vereinbarte Leistung erbringen können und nicht wegen Überlastung erschöpft oder unkonzentriert zur Arbeit erscheinen. Sonst kann eine Verletzung der Treuepflicht vorliegen.

## Sozialversicherungen

Bei Mehrfachbeschäftigten stellen sich auch sozialversicherungsrechtliche Fragenkomplexe. Es ist denkbar, dass beispielsweise bei keinem Arbeitgeber die Eintrittsschwelle zur beruflichen Vorsorge erreicht wird. In diesen Fällen kann unter Umständen dennoch ein Anschluss an eine Pensionskasse möglich und sinnvoll sein. Wichtig ist es, sich vor Vertragsabschluss auch über die sozialversicherungsrechtlichen Folgen einen Überblick zu verschaffen. Das Bundesgericht musste sich in einem Entscheid mit der Unfallddeckung einer mehrfachbeschäftigten Person auseinandersetzen und kam zum Schluss, dass bei Arbeitswegunfällen von Mehrfachbeschäftigten ein möglichst umfassender Versicherungsschutz zu bejahen ist (s. auch QR-Link). ■

Bundesgerichtsentscheid zur Unfallddeckung einer mehrfachbeschäftigten Person.



WWW.DROGISTEN.ORG

Regula Steinemann, Rechtsanwältin und Geschäftsführerin Angestellte Drogisten Suisse.

Dies ist eine Seite von Angestellte Drogisten Suisse. Die Meinung der Autorin muss sich nicht mit jener der Redaktion und/oder des Schweizerischen Drogistenverbands decken.